

BVGer E-6927/2006 vom 9. November 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6927_2006

FR: TAF E-6927/2006 du 9 novembre 2007

IT: TAF E-6927/2006 del 9 novembre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der vormals zuständigen ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen.

Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Entscheides im Wesentlichen aus, die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers sei dadurch, dass er das Asylverfahren in Deutschland im Jahre 1997 verschwiegen und bei der Empfangsstelle wie auch anlässlich der kantonalen Anhörung geltend gemacht habe, er sei im Sommer 1996 von der Schweiz aus in den Kosovo zurückgekehrt, grundsätzlich in Frage gestellt. Des Weiteren seien die erst aus den Arztberichten ersichtlichen und anlässlich der ergänzenden Anhörung von der Beschwerdeführerin geltend gemachten massiven Übergriffe als nachgeschoben und somit als nicht glaubhaft zu qualifizieren. Ihre Erklärung auf entsprechenden Vorhalt hin, Albaner hätten ihr in der Empfangsstelle gesagt, sie solle nicht sagen, dass sie im Kosovo geschlagen worden sei, sonst würde sie zurückgeschickt, sei nicht nachvollziehbar. Erfahrungsgemäss teilten tatsächlich verfolgte Personen alle wichtigen Gründe, die sie zum Verlassen des Heimatlandes bewogen hätten, bereits bei der ersten sich bietenden Gelegenheit mit. Zudem seien die Aussagen zum Vorbringen, die Beschwerdeführerin sei seit den im Juli 1998 erlittenen Schlägen krank, widersprüchlich. So habe die Beschwerdeführerin anlässlich der ergänzenden Anhörung zuerst angegeben, sie habe vor Juli 1998 nie Beschwerden gehabt. Nach den Schlägen auf den Kopf sei sie untersucht worden, und man habe ihr gesagt, dass die Hauptarterie, welche das Kleinhirn mit Blut versorge, geschädigt sei. Demgegenüber habe der Beschwerdeführer in beiden Asylverfahren ausgesagt, seine Frau sei schon vor 1998 krank gewesen. Im ersten Asylverfahren habe er beispielsweise ausgeführt, seine Frau habe psychische Probleme. Sie sei in _____ und in _____ hospitalisiert und geröntgt worden; es sei festgestellt worden, dass in einer Ader das Blut nicht richtig fliesse. Sie sei nicht operiert worden, habe indessen Medikamente erhalten. Im hängigen Asylverfahren habe er ausgesagt, er sei nach Jugoslawien zurückgekehrt, weil ihm seine Familie mitgeteilt habe, dass seine Frau sehr krank sei. Sie habe Probleme mit dem Nervensystem und sei früher in ärztlicher Behandlung und im Spital gewesen. Die Beschwerdeführerin habe anlässlich der ergänzenden Anhörung im Rahmen des rechtlichen Gehörs geltend gemacht, es treffe zu, dass sie bereits im Jahr 1996 im Spital gewesen sei. Der Grund sei jedoch eine Meniskusoperation gewesen, und zusätzlich sei sie am Oberschenkel operiert worden. Sie wisse nicht, weshalb ihr Ehemann solche Aussagen gemacht habe. Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs bei der ergänzenden Anhörung habe der Beschwerdeführer beispielsweise vorgebracht, seine früheren Aussagen zum Gesundheitszustand seiner Ehefrau seien falsch. Sie sei seit dem Krieg krank, weil sie auf der Flucht geschlagen worden sei. Vorher sei sie nie krank gewesen; er habe im ersten Asylverfahren über die Krankheit einer Verwandten gesprochen. Diese Erklärungen seien indessen nicht geeignet, um die aufgezeigten Widersprüche aufzulösen, weshalb die geltend gemachten Misshandlungen nicht geglaubt werden könnten. Zu den eingereichten ärztlichen Berichten sei festzustellen, dass es nicht Aufgabe der medizinischen Sachverständigen sei, die Glaubhaftigkeit von Asylvorbringen zu würdigen. Eine kritische Beurteilung der Patientenaussagen durch die behandelnden Ärzte wäre mit dem für die medizinische Diagnosestellung und Behandlung nötigen Vertrauensverhältnis zwischen

Arzt und Patient nicht zu vereinbaren. Deshalb könne von der behandelnden Ärzteschaft kein objektives Urteil in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Patientenaussagen erwartet oder verlangt werden. Den ärztlichen Berichten könne entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin unter psychischen Problemen leide, deren geltend gemachte Ursachen hingegen nicht geglaubt werden könnten. Schliesslich sei noch darauf hinzuweisen, dass beispielsweise aus dem Arztbericht vom 18. Januar 2000 hervorgehe, dass die Beschwerdeführerin Anfang 1999 auf der beschwerlichen Flucht nach Montenegro ein durch serbische Paramilitärs an der Flüchtlingskolonne verübtes Massaker miterlebt habe. Vor dem Grenzübertritt sei sie erneut Opfer von serbischen Übergriffen geworden. Auf Vorhaltung anlässlich der ergänzenden Anhörung habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass dies falsch sei, weil sie die Massaker nicht selber gesehen habe und an der Grenze nicht geschlagen worden sei. Mit dieser Erklärung versuche die Beschwerdeführerin lediglich, ihre sich widersprechenden Aussagen anzugleichen, und sie vermöge die Widersprüche nicht aufzulösen. Die über das Verbindungsbüro in Pristina erfolgten Abklärungen hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin bereits seit der Geburt ihres Kindes psychisch krank sei. Es sei der Beschwerdeführerin im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht gelungen, das Abklärungsergebnis in Frage zu stellen. Damit stehe fest, dass die Vorbringen zur Krankheit nicht glaubhaft seien. Die anderen von den Beschwerdeführern geltend gemachten Nachteile (Kontrolle auf der Strasse und im Bus, Bezahlung von Bussgeld wegen fehlenden Ausweispapieren, Zerstörung des Hauses bei Angriffen serbischer Einheiten, Flucht vor den Serben), seien eine Folge der damals im Kosovo herrschenden Situation. Aufgrund der veränderten Situation sei davon auszugehen, dass für die Beschwerdeführer keine begründete Furcht mehr vor staatlichen Verfolgungsmassnahmen bestehe.

E. 4.2

In der Beschwerde wurde dem im Wesentlichen entgegengehalten, aus dem angefochtenen Entscheid gehe hervor, dass hinsichtlich der Ursachen für das Leiden der Beschwerdeführerin offensichtlich Differenzen zwischen den behandelnden Ärzten und der Vorinstanz bestünden. Dr. med. _____ habe bereits mit Schreiben vom 2. Dezember 1999 an das Bundesamt festgehalten, die Beschwerdeführerin sei im Kosovo (auf der Flucht nach Montenegro) von Soldaten der serbischen Armee gefoltert worden. Die Vorinstanz habe gestützt auf das Ergebnis der Botschaftsabklärungen an den geltend gemachten Ursachen gezweifelt und der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. November 2001 mitgeteilt, dass sie aufgrund der erfolgten Abklärungen seit der Geburt des Sohnes Z. _____ psychische Probleme habe. Z. _____ habe sich in der Folge nach der Lektüre des Schreibens von seiner Mutter abgewandt. Die Beschwerdeführerin bestreite vehement, seit der Geburt ihres Sohnes unter psychischen Problemen zu leiden, und sie wolle wissen, auf welche Informationen sich das Amt stütze. Dabei sei insbesondere die Frage von Interesse, ob es sich um Informationen von medizinischen Fachpersonen oder von Privaten handle. Die Beschwerdeführerin sei am 6. Dezember 2001 wegen akuter Suizidalität ins Psychiatriezentrum _____ eingewiesen worden, wo sie sich noch (Dezember 2001) aufhalte. Dem der Beschwerde beiliegenden ausführlichen Bericht von Dr. med. _____ vom 20. Dezember 2001 könne entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin auf ihrer Flucht nach Montenegro nicht nur geschlagen, sondern von serbischen Soldaten vergewaltigt worden sei. Im Arztbericht würden auch die Gründe genannt, weshalb sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich dem behandelnden Arzt und der Übersetzerin gegenüber - erstmals Anfang

Februar 2001 - an-vertraut habe. Sie habe panische Angst davor, dass ihr Ehemann sie verlassen werde (ein im Kosovo übliches Verhalten), falls er von der Tatsache der Vergewaltigungen Kenntnis erlangen sollte. Diesem Umstand sei im vorliegenden Beschwerdeverfahren unbedingt Rechnung zu tragen, und es sei zu vermeiden, dass der Beschwerdeführer von diesen Fakten Kenntnis erhalte. Sollten seitens der ARK Zweifel an der Richtigkeit der Schilderungen im Arztbericht vom 20. Dezember 2001 bestehen, werde eine nochmalige Befragung der Beschwerdeführerin sowie die Einholung eines neutralen Gutachtens beantragt. Der Beschwerdeführerin könne nicht vorgeworfen werden, dass sie die Vergewaltigungen erst im späteren Verlauf des Verfahrens offenbart habe. Dazu sei sie während langer Zeit aufgrund einer massiven posttraumatischen Belastungsstörung kaum in der Lage gewesen; zudem habe ihre panische Angst, ihr Ehemann könnte sie bei Kenntnis dieser Tatsachen verlassen, zu einer verzweifelten Situation geführt. Ebenfalls zu überprüfen sei die Situation des Sohnes Z._____, welcher mit der Mutter auf der Flucht gewesen sei. Bis zum heutigen Zeitpunkt sei unklar, was er selber von den massiven Übergriffen der serbischen Militärs und insbesondere von den Übergriffen gegenüber seiner Mutter mitbekommen habe. Er leide seit ungefähr zwei Jahren unter Bauchschmerzen und sei deshalb seit längerer Zeit in Behandlung, ohne dass organische Ursachen für das Leiden gefunden worden seien. Der _____jährige Z._____ werde deshalb am 8. Januar 2002 einen zweiten Termin bei einem Psychiater wahrnehmen; der entsprechende Arztbericht werde nachgereicht. Es stelle sich die Frage, ob zur Klärung des Sachverhalts auch Z._____ einvernommen werden sollte. Immerhin wäre es nachvollziehbar, dass er aufgrund der Greueltaten gegenüber seiner Mutter, von denen er allenfalls mehr mitbekommen habe, als dies der Beschwerdeführerin lieb sei, ebenfalls traumatisiert sei, insbesondere wenn hinzu komme, dass Z._____ der Meinung sei, seine Mutter sei aufgrund seiner Geburt psychisch angeschlagen. Die Frage der Begutachtung stelle sich somit auch bezüglich der Situation von Z._____. Für den Fall, dass die angerufene ARK aufgrund des vorgelegten Arzteugnisses oder durch weitergehende Abklärungen zum Schluss kommen sollte, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vergewaltigungen auf der Flucht nach Montenegro glaubhaft seien, sei sie gestützt auf Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) in der Schweiz als Flüchtling anzuerkennen und ihr und ihrem Sohn aufgrund der selbst erfüllten Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren. Es könne dazu auf die Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission / EMARK 2001 Nr. 3 verwiesen werden. Demnach sei bei Vorliegen von zwingenden Gründen im Zeitpunkt der Flucht Asyl zu gewähren, auch wenn die Gefahr zukünftig drohender Verfolgung allenfalls weggefallen sei. Insbesondere sei diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn traumatisierende Erlebnisse vorlägen, die es dem Betroffenen angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichten, in sein Heimatland zurückzukehren. Es sei offensichtlich, dass diese Bestimmung vorliegend zu Anwendung kommen müsse, falls die ARK von der Tatsache der explizit vorgebrachten Vergewaltigungen, allenfalls nach Durchführung weiterer Beweissmassnahmen, überzeugt sei. Der Beschwerdeführer sei gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG ebenfalls als Flüchtling anzuerkennen, und es sei auch ihm Asyl zu gewähren. Für die Begründung der Eventualbegehren wird auf die Akten verwiesen.

E. 4.3

Im Rahmen der Vernehmlassung führte die Vorinstanz zur Begründung der teilweisen Wiedererwägung (8. August 2007) der angefochtenen Verfügung vom 30. November 2001 aus, in Würdigung aller Umstände, insbesondere des instabilen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin, sei vom Vollzug der Wegweisung abzusehen, weil ein solcher im heutigen Zeitpunkt nicht zumutbar sei. Die Beschwerdeführer seien somit in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. In einem Hinweis an das Bundesverwaltungsgericht beantragte das Amt, die am 31. Dezember 2001 eingegangene Beschwerde im Vollzugspunkt zu gegebener Zeit als gegenstandslos geworden abzuschreiben und ihm das Dossier erneut zur Vernehmlassung zuzustellen, falls auch bezüglich Asyl Beschwerde erhoben worden sei, an dieser festgehalten werde und sich die Vorinstanz diesbezüglich nicht bereits habe vernehmen lassen.

E. 5.1

Nach einlässlicher Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten massiven Übergriffe (Schläge und Vergewaltigung durch serbische Soldaten respektive Paramilitärs) auf ihrer Flucht nach Montenegro glaubhaft erscheinen. Es trifft zwar - wie von der Vorinstanz ausgeführt und auf Beschwerdeebene nicht bestritten - zu, dass die Beschwerdeführerin die massiven Übergriffe erstmals gegenüber ihrem behandelnden Arzt und anlässlich der ergänzenden Anhörung geltend machte. Hinsichtlich der Frage der Möglichkeit beziehungsweise Zumutbarkeit der früheren Geltendmachung ist indes zu berücksichtigen, dass Opfer von Vergewaltigungen bekanntermassen in aller Regel grosse Probleme haben, über die erlittenen Übergriffe zu reden; diese können - unter anderem auch abhängig vom kulturellen Umfeld der Opfer - durch Gefühle von Schuld und Scham sowie durch die vom Opfer entwickelten Selbstschutzmechanismen erklärt werden (vgl. dazu EMARK 2003 Nr. 17 E. 4b S. 105 ff., mit weiteren Hinweisen). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Beschwerdeführerin habe sich durch das anfängliche Verschweigen der auf der Flucht nach Montenegro erlittenen Übergriffe einen Vorteil im Verfahren verschaffen wollen. Vielmehr gereichte ihr die ausdrückliche Verneinung der Frage anlässlich der kantonalen Anhörung vom 16. September 1999, ob ihr persönlich in der Zeit zwischen Mai 1998 bis zur Ausreise aus Montenegro etwas zugestossen sei, eher zum Nachteil. Zudem vermochte auch ihr Erklärungsversuch anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 21. September 2000 auf Vorhaltung ihrer Aussagen bei der Kurzbefragung in der E. _____ und anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen durch F. _____, Albaner hätten ihr in _____ geraten, nichts über die erlittenen Schläge zu erzählen, weil sie sonst sofort zurück in den Kosovo geschickt werde, in keiner Weise zu überzeugen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Begründung der Beschwerdeführerin, sie habe aufgrund ihrer Angst davor, dass ihr Ehemann sie verlassen könnte, nicht über die belastenden Ereignisse reden können, plausibel. Die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens wird insbesondere auch durch die Aussage des Sohnes Z. _____ anlässlich seiner Exploration am 23. Januar 2002 in der Kinderklinik des _____ gestützt. Gemäss dem eingereichten ärztlichen Zeugnis vom 7. Februar 2002 sagte er in Anwesenheit seines Vaters und der Sozialarbeiterin unter anderem aus, er sei 1998 mit seiner Mutter in der Nacht aus dem Haus und dem Dorf, in dem er bis dahin gelebt habe, weggegangen. Es seien damals viele Leute geflohen; sie seien drei Tage und drei Nächte ohne Essen durch die Berge gezogen, bis sie zur Grenze nach Montenegro gelangt seien. Dort hätten Polizisten oder Soldaten seine Mutter mitgenommen, und er sei mit der Grossmutter und mit Nachbarn allein zurückgeblieben. Nach zwei Stunden sei die Mutter zurückgekommen, sie sei verletzt gewesen, habe geblutet, ihre Kleider seien

zerrissen gewesen und sie habe geweint. Er habe Angst gehabt und sie nicht gefragt, was passiert sei. Hinzu kommt, dass die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Übergriffe auch durch die im erstinstanzlichen Verfahren und insbesondere durch die auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichte überzeugend belegt wird. Aufgrund der Arztberichte der psychiatrischen Dienste _____ vom 11. Oktober 2000, von Dr. med. _____ vom 20. Dezember 2001, vom 30. Januar 2003 und vom 2. Juli 2007, von Dr. med. _____ vom 22. Juni 2007 und von Dr. med. _____ vom 9. Juli 2007 gilt für das Bundesverwaltungsgericht als erstellt, dass bei der Beschwerdeführerin eine schwere posttraumatische Belastungsstörung, begleitet von einer persistierenden somatoformen Schmerzstörung (gemäss internationaler Krankheitsklassifikation ICD-10: F43.1; F45.4), diagnostiziert wird. Der von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung erhobene Einwand, der sich angesichts des impliziten Verzichts auf die Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl (vgl. E. 4.3 vorstehend) auch auf die im Beschwerdeverfahren eingereichten ärztlichen Berichte bezieht, in Bezug auf die eingereichten ärztlichen Berichte könne von der behandelnden Ärzteschaft kein objektives Urteil zur Glaubhaftigkeit der Patientenaussagen erwartet und angesichts des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient auch nicht verlangt werden, vermag in dieser Form nicht zu überzeugen. Zur Beurteilung des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist nämlich dessen Herkunft nicht per se von Bedeutung, das heisst, einem Privatgutachten kommt grundsätzlich durchaus gleicher Beweiswert wie einem gerichtlichen Gutachten zu. Der Beweiswert kann nur verneint werden, wenn der Richter über konkrete Indizien verfügt, welche geeignet sind, die Zuverlässigkeit des Berichtes in Zweifel zu ziehen (vgl. EMARK 2002 Nr. 18 E. 4a/aa S. 145 f.). Auch wenn dies lediglich die Frage der vom Arzt gestellten Diagnose betrifft und die Beweiswürdigung beziehungsweise die Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen stets Aufgabe des Richters ist und bleibt (vgl. EMARK 1995 Nr. 5 E. 4f/aa S. 30 f.), sind auch Ausführungen eines Arztes zur Frage der Plausibilität der Vorbringen des Patienten nicht von vornherein belanglos, sondern im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit der asylsuchenden Person mit zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall bestehen keinerlei Hinweise auf eine allfällige Voreingenommenheit des Facharztes (_____), welcher die Beschwerdeführerin von Januar 2000 bis Ende Mai 2007 behandelte; die Berichte erscheinen vielmehr durchwegs objektiv, in sich schlüssig und inhaltlich überzeugend. Das Ergebnis der Abklärungen über das Verbindungsbüro in Pristina - insbesondere die Behauptung der kontaktierten Privatperson, die Beschwerdeführerin leide seit der Geburt des Sohnes Z. _____ an psychischen Problemen - und die Aussagen des Beschwerdeführers zur Krankheit der Beschwerdeführerin vor ihrer Flucht nach Montenegro im Juli 1998 vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Diesbezüglich ist festzustellen, dass angesichts der vom Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft erachteten Vorbringen zur erlittenen Vergewaltigung allenfalls vorbestehende gesundheitliche Probleme bei der Beschwerdeführerin für den Ausgang des Verfahrens keine Rolle spielen. Unter Berücksichtigung der Aussagen des Sohnes Z. _____, der gestellten Diagnose und den Ausführungen in den ärztlichen Berichten gelangt das Bundesverwaltungsgericht daher zum Schluss, dass die Vorinstanz die geltend gemachten Übergriffe auf der Flucht nach Montenegro im Juli 1998 im Ergebnis - trotz an sich zutreffend angeführten teilweisen Diskrepanzen in den Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers - zu Unrecht als nicht glaubhaft erachtet hat. Der Beschwerdeführerin ist der Umstand, dass sie die erlittene Miss-handlung nicht bereits bei der Erstbefragung in der Empfangsstelle

respektive anlässlich der kantonalen Anhörung zu den Asylgründen vorgebracht hat, angesichts ihrer Traumatisierung und ihrer Angst, deswegen von ihrem Ehemann verstossen zu werden, nicht vorzuwerfen.

E. 5.2

Die von der Beschwerdeführerin erlittenen Ereignisse erfüllen die Anforderungen der Rechtsprechung an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Es handelt sich um erhebliche Nachteile, die der Beschwerdeführerin gezielt aus einem beziehungsweise mehreren Motiven im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (ethnische beziehungsweise religiöse Zugehörigkeit) zugefügt wurden. Aufgrund ihrer Erlebnisse hatte die Beschwerdeführerin sodann begründete Furcht vor weiteren asylrechtlich relevanten Nachteilen; zudem führten die Ereignisse bei ihr zu einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG. Ferner bestand zwischen den der Beschwerdeführerin zugefügten Nachteilen und der im Januar 1999 erfolgten Ausreise sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht ein genügend enger Kausalzusammenhang (vgl. dazu EMARK 2003 Nr. 8 E. 7 S. 54), zumal die Beschwerdeführerin auch zu diesem Zeitpunkt noch begründete Furcht vor weiteren Übergriffen hatte. Schliesslich stand der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise auch keine valable innerstaatliche Fluchtalternative offen; eine solche ist gemäss Praxis der ARK, welcher sich das Bundesverwaltungsgericht vorliegend anschliesst, frühestens nach dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo im Juni 1999 anzunehmen (vgl. EMARK 2001 Nr. 3).

E. 5.3

Nach dem Gesagten erfüllte die Beschwerdeführerin somit im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat die Flüchtlingseigenschaft. Letztlich ist diesbezüglich indessen der Zeitpunkt des Asylentscheides massgeblich, das heisst, es ist zu prüfen, ob die Furcht vor einer absehbaren Verfolgung (noch) begründet ist. Dabei sind Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid zugunsten und zulasten der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2005 Nr. 18 E. 5.7.1. S. 164). Mit dem Einmarsch der KFOR am 12. Juni 1999, dem Rückzug der letzten serbischen Truppen am 20. Juni 1999 und der Übergabe aller polizeilicher und militärischer Funktionen an die internationalen Behörden (UNMIK, KFOR) hat sich die Situation im Kosovo seit der Ausreise der Beschwerdeführerin im Januar 1999 massgeblich und nachhaltig verändert. Der ehemalige so genannte Verfolgerstaat ist somit im Kosovo faktisch nicht mehr vorhanden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin würde so gesehen nicht bedeuten, dass sie sich unter den Schutz des ehemaligen Verfolgerstaates stellen würde, da sie zu den Angehörigen ihrer eigenen Ethnie zurückkehren und sich unter den Schutz der UNMIK respektive der KFOR stellen würde. Bei dieser Sachlage stünde der Beschwerdeführerin demnach heute möglicherweise eine unter dem Sicherheitsaspekt valable Rückkehrmöglichkeit in den Kosovo offen, wo künftige asylrechtlich relevante Übergriffe ausgeschlossen werden können.

E. 5.4

Eine erlittene Vorverfolgung ist indessen auch nach Wegfall einer zukünftig drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist; bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG zieht das Bundesverwaltungsgericht in Weiterführung der Praxis der ARK die entsprechende

Formulierung der Ausnahmebestimmung von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK [SR 0.142.30]) bei (vgl. EMARK 1993 Nr. 31, zuletzt bestätigt in EMARK 2001 Nr. 3). Als "zwingende Gründe" in diesem Zusammenhang sind vorab traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. EMARK 1995 Nr. 16 E. 6d S. 166 ff.). Aufgrund der eingereichten, von fachlich kompetenter Seite erstellten ärztlichen Berichte erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als erstellt, dass bei der Beschwerdeführerin nach erlittener Vergewaltigung vom Bestehen einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung, begleitet von einer persistierenden somatoformen Schmerzstörung, im Sinne der zitierten Rechtsprechung (vgl. insbesondere EMARK 2001 Nr. 3) auszugehen ist, welche eine Rückkehr in den Heimatstaat im heutigen Zeitpunkt psychisch verunmöglicht. Es bestehen damit "zwingende Gründe", die einer Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Serbien entgegen stehen. Bezüglich des Kosovo gilt es festzustellen, dass dieser formell immer noch zu Serbien gehört; in der UNO-Resolution 1244 wurde der Bestand des bisherigen Staatsgebietes garantiert, völkerrechtlich bleibt der Kosovo somit bis auf weiteres Bestandteil Serbiens. Die weitere Entwicklung ist aktuell nicht verlässlich abschätzbar.

E. 5.5

Hinsichtlich des Sohnes Z. _____ ist festzustellen, dass sich aus den ärztlichen Zeugnissen der Kinderklinik des _____ vom 7. Februar 2002 und von Dr. med. _____ vom 2. Juli 2007 keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine posttraumatische Belastungsstörung ergeben. Im ärztlichen Bericht vom 7. Februar 2002 wurde ausgeführt, es sei der Eindruck gewonnen worden, dass Z. _____ mehr durch die chronische Belastung der psychischen Störung seiner Eltern beeinträchtigt sei als durch die Kriegserlebnisse. Es seien keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine posttraumatische Belastungsstörung gefunden worden. Im Arztbericht vom 2. Juli 2007 wird allerdings ausgeführt, Z. _____ zeige im ausserfamiliären Rahmen ein auffällig problematisches Verhalten, er sei in seiner Entwicklung durch depressive Symptome gehemmt, und den Eltern sei eine therapeutische Begleitung empfohlen worden. Soweit beurteilbar, sei auch Z. _____ fachärztlich behandlungsbedürftig. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass Z. _____ selber erhebliche Nachteile erlitten hat, die ihm gezielt aus einem beziehungsweise mehreren Motiven im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (ethnische beziehungsweise religiöse Zugehörigkeit) zugefügt wurden, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig zuzuerkennen ist. In Bezug auf den Ehemann der Beschwerdeführerin wird in der Rechtsmitteleingabe vom 31. Dezember 2001 ausgeführt, er akzeptiere den Entscheid, dass er selber die Bedingungen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle; er mache lediglich die Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 51 AsylG geltend.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft genügen. Nachdem keine Asylausschlussgründe vorliegen, ist die Vorinstanz anzuweisen, der Beschwerdeführerin Asyl zu gewähren. Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge

anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Vorliegend sprechen keine besonderen Umstände gegen die Anerkennung des Sohnes und des Ehemannes der Beschwerdeführerin als Flüchtlinge, weshalb das BFM anzuweisen ist, auch ihnen Asyl zu gewähren. Es wird Aufgabe des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer sein, den spezifischen familiären Umständen seiner Mandanten (vgl. oben, E. 4.2) bei der Eröffnung der Begründung des vorliegenden Urteils Rechnung zu tragen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach, soweit nicht gegenstandslos geworden, gutzuheissen, die Verfügungen des BFM vom 30. November 2001 und vom 8. August 2007 sind aufzuheben und das Amt ist anzuweisen, den Beschwerdeführern in der Schweiz im Sinne der Erwägungen Asyl zu erteilen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Den Beschwerdeführern ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG für die Kosten der Vertretung und allfälligen weiteren notwendigen Auslagen eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. auch Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). In der am 6. September 2007 (Poststempel) eingereichten Kostennote wird ein Arbeitsaufwand von total 13 Stunden 15 Minuten (795 Minuten) ausgewiesen, der unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens angemessen erscheint. Den Beschwerdeführern ist eine insgesamt auf Fr. 3278.95 (inkl. Auslagen im Betrag von Fr. 47.35 und Mehrwertsteuer) festzusetzende, von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 10 und Art. 14 Abs. 2 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.